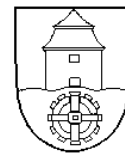


1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neetze



Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Neetze in seiner Sitzung am 24.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird gewährt für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
3. Rettungshunden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage einer Prüfbescheinigung und der Bestätigung über den aktiven Einsatz in einer anerkannten Hilfsorganisation abhängig gemacht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Neetze, 24.10.2011

Hagemann
Bürgermeister